

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2022-22

Ausgabe: 31.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald 2022
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Pa-FRG für das Haushaltsjahr 2022
3. Sparbuch-Aufgebot
*Gnan Franz
4. Kraftloserklärung
*Janusz Jalowiczor
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aldersbach 2022
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2022
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach für das Haushaltsjahr 2022
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Haushaltsjahr 2022
9. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage
10. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung Gemeinde Neuhaus am Inn zum Biberabfang

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **285.296 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **443.747 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022** auf **232.943 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **100** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.329,43 EUR** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

47.549 EUR

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den 23.08.2022

gez. Erwin Braumandl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.08.2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2022** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Neukirchen vorm Wald, den 23.08.2022

gez. Erwin Braumandl

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter
Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.445.800,00 Euro 1.432.800,00 Euro 13.000,00 Euro
2) im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.445.800,00 Euro 1.432.800,00 Euro 50.200,00 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	Euro - 13.000,00 Euro - 13.000,00 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	00,00 Euro 00,00 Euro 00,00 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	37.200,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2022** nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2022** auf **398.500 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **191.200 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **79.700 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **2,50 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **1,20 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **0,50 Euro** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

Passau, 10.08.2022

Gez.

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08. August 2022 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2022** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Passau, Domplatz 11, Zimmer 2.43, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 10.08.2022

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
Dritter Ordnung PA-FRG
Gez.

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Bad Füssing, lautend auf

Herrn
Franz Gnan
Andreas-Str. 23
94072 Bad Füssing
Sparkonto Nr. 3510955689

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird
die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 18.08.2022

Sparkasse Passau

Anna Seinfeld
(Gebietsdirektorin)

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Bad Griesbach, lautend auf

Herrn
Janusz Jalowiczor
Geisberg a. Wald 3
94086 Bad Griesbach

Sparkonto Nr. 3410415073

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 18.08.2022
Sparkasse Passau

Frau Anna Seinfeld
(Gebietsdirektorin)

HAUSHALTSSATZUNG
DES SCHULVERBANDES ALDERSBACH
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der **Schulverband** für das **Jahr 2022** folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

758.400,00 EURO

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

112.500,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlauf Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022** auf

642.400,00 EURO

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **253** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

2.539,13 EURO

festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
45.000,00 EURO
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Aldersbach, 24.08.2022

gez. Harald Mayrhofer

Schulverbandsvorsitzender
Schulverband Aldersbach

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. August 2022, **SG. 31-04, Az-Nr. 941** mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2022** keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die **Haushaltssatzung 2022** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im

Rathaus der Gemeinde Aldersbach, Zimmer-Nr. 102, 1. Stock, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach,

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht
(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aldersbach, den 24.08.2022

Schulverband Aldersbach
gez. Harald Mayrhofer
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Aicha vorm Wald (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aicha vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den	Einnahmen und Ausgaben mit	336.684 Euro
und		
im Vermögenshaushalt in den	Einnahmen und Ausgaben mit	4.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 287.504 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 86 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.343,07 Euro festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0.00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 86 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 56.114 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aicha vorm Wald, 25. August 2022
Schulverband Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.08.2022, Az. 941, SG. 31-02, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude (Zimmer EG 04) der Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, öffentlich ausgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, §4 BekV).

Aicha vorm Wald, 25. August 2022
Schulverband Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

369.700 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab

47.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf festgesetzt.

299.600 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 90 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

3.328,89 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2022 in Kraft.

Haarbach, den 18.08.2022

gez. Franz Gerleigner,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 26.07.2022, Az.: 941).

III.

Die Haushaltssatzung 2022 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Haarbach gemäß Art. 9 Abs.1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs.3 GO) zur Einsichtnahme auf.

Haarbach, den 18.08.2022

Schulverband Haarbach

gez.

Franz Gerleigner

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Untergriesbach
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.206.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 369.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 895.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 386 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.318,65 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Untergriesbach, den 19.08.2022

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.08.2022, SG 31-02; Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Untergriesbach, Zimmer O.2/I.Stock, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Untergriesbach, den 19.08.2022

SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber entweder das Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder das Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber
 - a) das ordnungsgemäß unterschriebene Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder das Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“
 - b) sowie das Formular „Anzeige im Rahmen der Wiederinbetriebnahme einer Holzfeuerungsanlage“ beim Landratsamt Passau vorlegt.

Die Formulare sind an das Landratsamt Passau, Sachgebiet Umweltschutz, Domplatz 11, 94032 Passau oder an umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de zu senden.

Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
6. Kosten werden nicht erhoben

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Dienststelle Domplatz, SG 52 – Umweltschutz, Zimmer 3.23, Domplatz 11, 94032 Passau, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Diesen Veröffentlichungstext und die für die Anzeige erforderlichen Formulare („Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“, „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ sowie „Anzeige im Rahmen der Wiederinbetriebnahme einer Holzfeuerungsanlage“) finden Sie auch auf unserer Homepage: www.landkreis-passau.de.
- c. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, 24.08.2022

gez.

Raimund Kneidinger
Landrat

Das Landratsamt Passau erlässt im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) - folgende

Allgemeinverfügung :

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S.3908) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vom 03. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23.Mai 2017 (GVBl. S. 184) wird folgende Regelung getroffen:

- I. Zur Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden werden erneut folgende Abschnitte künstlich angelegter Entwässerungsgräben im Gebiet der Gemeinde Neuhaus am Inn festgesetzt, an denen es gestattet ist, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten: Flurnummern 575, 574, 853, 875, 901/1, 867, 842, 830, 829, 828 und 850 der Gemarkung Mittich, Gemeinde Neuhaus am Inn.
- II. Zu den Maßnahmen nach Nr. I ist nur berechtigt, wer
 1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und
 2. von der unteren Naturschutzbehörde hierzu bestellt ist.Die Bestellung der berechtigten Personen erfolgt durch einen eigenen Verwaltungsakt. Dieser enthält insbesondere Regelungen zur Verfahrensweise im Zusammenhang mit Abfang und Tötung der Tiere.
- III. Die in der Anlage aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.
- V. Es wird der Widerruf vorbehalten, sofern sich nachteilige Auswirkungen auf die Biberpopulation des angrenzenden FFH-Gebietes zeigen sollten.

Begründung:

I.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Bibervorkommen im Landkreis Passau deutlich erhöht. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau hat deshalb ein effizientes Bibermanagement entwickelt, das den vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen „Richtlinien zum Bibermanagement“ zuletzt in der Fassung vom 25. 11.2020 entspricht und außerdem die Regelungen der „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV)“ umsetzt.

In der Gemeinde Neuhaus a. Inn bereitet die Ansiedlung des Bibers in dem Bereich, der von der Regelung dieser Allgemeinverfügung erfasst wird, seit mehreren Jahren Probleme: Staut der Biber durch die Errichtung eines Dammes das Wasser auf, kommt es sehr schnell zu einer großräumigen Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Nach Einschätzung des zuständigen Naturschutzreferenten kommen in diesem Bereich keine wirksamen Präventionsmaßnahmen im Sinne des bayerischen Bibermanagements in Betracht, da wegen der Geländeverhältnisse (grundwassernahe Flächen, ebenes Gelände) selbst geringe Wasserstandserhöhungen zu den oben beschriebenen Schäden führen. Erhebliche landwirtschaftliche Schäden können nur durch die Herausnahme des Bibers aus dem Gebiet der Entwässerungsgräben abgewendet werden.

In der Vergangenheit wurde der Abfang des Bibers in diesem Bereich gegenüber der Gemeinde Neuhaus a. Inn regelmäßig durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die

Umsetzung der Gestattung auf den günstigen Erhaltungszustand der Biberpopulationen im Landkreis nicht negativ auswirkt.

Die in der Anlage markierten Gräben zwischen Reding und Mattau, Gemarkung Mittich, Gemeinde Neuhaus a. Inn, dienen der Melioration landwirtschaftlicher Nutzflächen (u.a. der Binnenentwässerung). Nach Mitteilung der Gemeinde Neuhaus am Inn vom 2. Februar 2012 wurden sie alle im Rahmen der Flurbereinigung in den Jahren 1955 und 1957 künstlich angelegt.

Mit dieser Allgemeinverfügung sollen die Allgemeinverfügungen in diesem Bereich, die vom 07.03. bis 15.07.2013, vom 16.07.2013 bis 15.07.2017 und vom 31.08.2017 bis 15.07.2022 gültig waren, nun um weitere 5 Jahre bis zum 15.07.2027 verlängert werden, da sie zum einen zur Akzeptanzförderung des Bibers in diesem sensiblen Bereich beiträgt und im Bedarfsfall schnelle Abhilfe in Form von Abfang und Tötung von Bibern möglich ist.

II.

1. Das Landratsamt Passau ist als untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.V.m. § 8 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-ZustVO) vom 18.07.2000 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch VO vom 04.02.2020 (GVBl. S.35) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

2. Die Festsetzung der aufgeführten Entwässerungsgräben als Bereiche, in denen es gestattet ist, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten, entspricht § 2 Abs. 3 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV).

a) Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) und Nr. 14 lit. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

b) § 2 Abs. 1 AAV regelt eine generelle Ausnahme von diesen Verboten i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG. Danach ist es zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten.

Abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen beseitigt werden.

c) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 AAV kann die untere Naturschutzbehörde die Gestattungswirkung des § 2 Abs. 1 AAV u. a auf Abschnitte von angelegten Entwässerungsgräben erweitern, wenn dies zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist.

aa) Bei den oben mit Flurnummern bezeichneten und in der Anlage farblich markierten Gewässergrundstücken handelt es sich entsprechend der Darstellung der Gemeinde Neuhaus a. Inn um künstlich angelegte Entwässerungsgräben.

bb) Die Festsetzung dieser Bereiche ist zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden weiterhin notwendig.

Nach den Richtlinien zum Bibermanagement vom 25.11.2020 ist von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden auszugehen, wenn ernste Schäden vorliegen oder eintreten können. Ein ernster Schaden ist anzunehmen, wenn z.B. die Nutzbarkeit eines Grundstücks in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird oder erhebliche finanzielle Einbußen für den Nutzer eingetreten oder zu erwarten sind.

Im konkreten Fall stellen die Entwässerungsgräben für den Biber einen geeigneten und beliebten Lebensraum dar. Aufgrund der Geländeverhältnisse führt bereits ein geringfügiger Anstieg des Wasserspiegels zu einer weitreichenden Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlich und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird hierdurch erheblich erschwert oder gar in Frage gestellt. Es ist mit erheblichen finanziellen Einbußen mehrerer Bewirtschafter zu rechnen. Die derartige Einschränkung der Nutzbarkeit der Grundstücke ist den anliegenden Grundstückseigentümern nicht zumutbar.

- cc) Präventive Maßnahmen sind nach Einschätzung des Naturschutzreferenten aufgrund der konkreten Topographie nicht erfolgversprechend. Ein Abfang der Biber im festgesetzten Bereich ist daher erforderlich.
 - dd) Durch die generelle Gestattung des Abfangs der Biber in dem mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Bereich wird die Biberpopulation des Landkreises Passau nicht gefährdet. Seit der ersten Erteilung einer Allgemeinverfügung vom 07.03.2012 sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biberpopulation des angrenzenden FFH-Gebietes „Unterer Inn“ bekannt geworden. Die vorliegende Biberkartierung für diesen Abschnitt bestätigt diese Einschätzung. Die dortigen Reviere haben sich seit Einführung der AAV am 03.06.2008 nicht signifikant verändert.
 - ee) Die Untere Naturschutzbehörde behält sich jedoch den Widerruf vor, sofern sich im Verlauf des langen Gültigkeitszeitraums bis 15.07.2027 doch nachteilige Auswirkungen auf die Population des angrenzenden FFH-Gebiets „Unterer Inn“ zeigen sollten.
3. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AAV sind zum Fang und Abschuss des Bibers nur Personen berechtigt, die die erforderlichen Kenntnisse nachweisen können und von der unteren Naturschutzbehörde hierzu bestellt wurden.

Das Landratsamt Passau hat auf dieser Grundlage eine Anzahl von Personen förmlich bestellt, die die oben genannten Maßnahmen durchführen können.

Für die konkrete Ausführung sind die entsprechenden Regelungen der AAV sowie des Bestellungsbescheides maßgeblich.

Hierauf fußen u.a. die Pflichten der Zugriffsberechtigten, den zuständigen Biberberater, die untere Naturschutzbehörde und gegebenenfalls den Revierinhaber vor der Durchführung von Zugriffsmaßnahmen zu verständigen und den erfolgten Zugriff unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anhand des Bibermeldebogens (Rückmeldung bei Zugriff auf den Biber) zu melden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes. Eine in diesem Bereich funktionierende Binnenentwässerung und die Verhinderung einer großflächigen Vernässung landwirtschaftlicher Kulturen und eines daraus resultierenden landwirtschaftlichen Gesamtschadens liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Da die Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung, die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung

(AAV), um weitere 10 Jahre verlängert wurde bis 15.07.2027, ist es aufgrund der unveränderten Situation angemessen, die Allgemeinverfügung um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Passau, den 25.08.2022
Landratsamt Passau

Raimund Kneidinger
Landrat

Anlagen:

1 Übersichtslageplan der Entwässerungsgräben zwischen Reding und Mattau
2 Karten im Maßstab 1:5000 der gelb gekennzeichneten Entwässerungsgräben zwischen Reding und Mattau, Gemarkung Mittich, Gemeinde Neuhaus am Inn

II. Abdruck an :

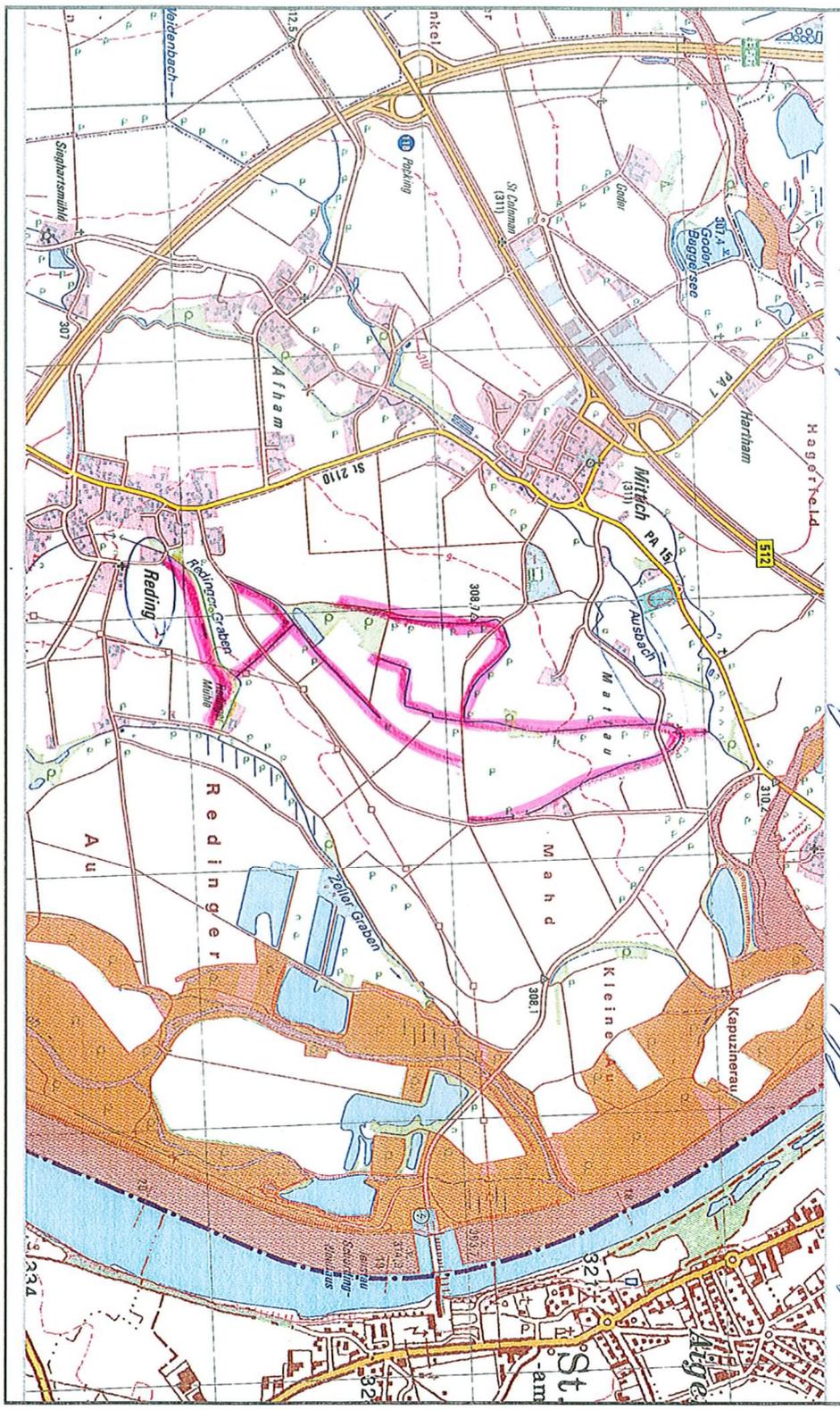
1. Herrn
Gerhard Schwab
Hundldorf
Deggendorfer Str. 27
94553 Mariaposching
(Bibermanager) mit der Bitte um Kenntnisnahme
und um Mitteilung über den Verbleib der Tiere

2. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.Herrn
Franz Gerauer
Hartham 50
94152 Neuhaus am Inn
(Biberberater) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Koordination des Abfangs

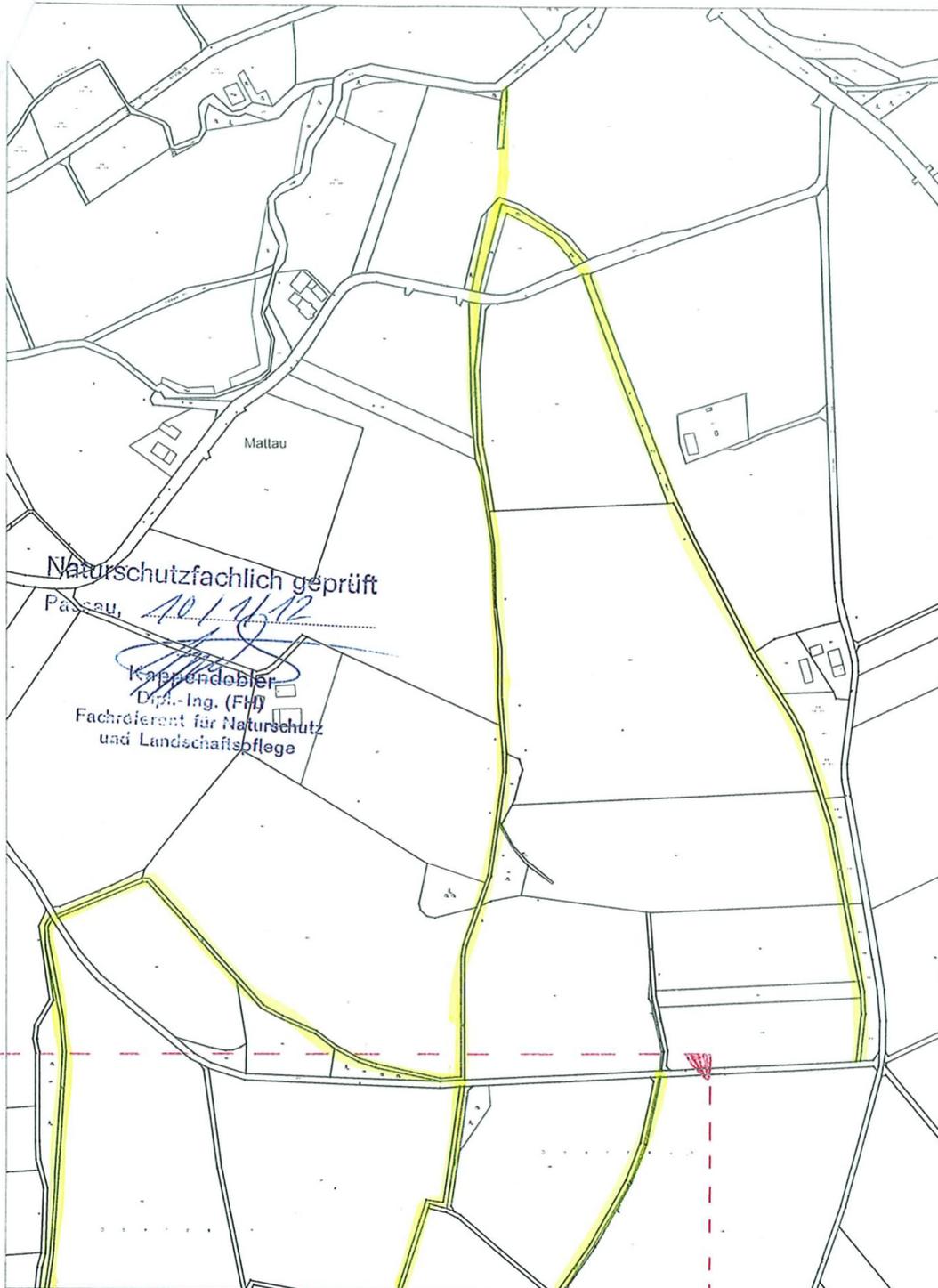
4.Zugriffsberechtigten (auszuhändigen über Biberberater) mit der Bitte um Vollzug und Rückmeldung bei Abfang an die UNB mittels Rückmeldebogen.

Entwässerungswasser zwischen Reding und Alfham, Bsp. Mithich, Gd. Nordbay.



Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:20 481 - 1 cm entspricht 204,81 m



 Gemeinde Neuhaus a. Inn Klosterstraße 1 94152 Neuhaus a. Inn info@neuhaus-inn.de	Tel.: 08503-91111-0 Fax.: 08503-91111-91 www.neuhaus-inn.de	Bearbeitet: Weilhart Datum: 21. Dez 2011
	Biber	Maßstab: 1:5000

Bereich der Überlappung



Gemeinde Neuhaus a. Inn
 Klosterstraße 1 Tel.: 08503-9111-0
 94152 Neuhaus a. Inn Fax.: 08503-9111-91
 info@neuhaus-inn.de www.neuhaus-inn.de

Bearbeitet: Weilhart

Datum: 21. Dez 2011

Biber

Maßstab: 1:5000